

BVGer E-2021/2008 vom 15. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2021_2008

FR: TAF E-2021/2008 du 15 février 2012

IT: TAF E-2021/2008 del 15 febbraio 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich lediglich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Wegweisungsvollzug (vgl. Zwischenverfügung vom 7. April 2008). Damit ist die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft, der Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung (Ziffern 1 - 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) rechtskräftig geworden.

E. 3.2

Zu prüfen ist einzig, ob das BFM zu Recht den Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin als zumutbar bezeichnet hat oder ob anstelle des Vollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Die Unzulässigkeit und Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs werden nicht behauptet, und es besteht auch kein Anlass, diese Aspekte von Amtes wegen zu prüfen.

E. 3.2.1

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

E. 3.2.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 3.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 eine umfassende Analyse der Situation in Sri Lanka vor und hat sich zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener sri-lankischer Asylsuchender, namentlich tamilischer Ethnie, geäussert. Danach hat sich seit dem Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 die Sicherheitslage in Sri Lanka erheblich verbessert, weitgehend stabilisiert und normalisiert. Nach Erkenntnis des Gerichts ist der Wegweisungsvollzug abgewiesener Asylsuchender fast in das gesamte Staatsgebiet - hinsichtlich der Nordprovinz mit gewissen Auflagen und mit Ausnahme des sog. Vanni-Gebiets - zumutbar.

E. 3.2.4

Die aus der in der Ostprovinz gelegenen Stadt B. _____ (Ostprovinz Sri Lankas) stammende Beschwerdeführerin hatte im Zeitpunkt ihrer angeblichen Ausreise im April 2006 respektive November 2006 zwei Schwestern in B. _____ (Ostprovinz Sri Lankas) und einen Bruder in einer Ortschaft namens C. _____ (A1 S. 3). Seit ihr Schwager nach einem Round-up sri-lankischer Sicherheitskräfte im Jahr 1990 verschollen sei, habe sie mit ihrer jüngeren Schwester und deren Kindern - diese Neffen der Beschwerdeführerin sind heute (...) beziehungsweise (...) Jahre alt - im selben Haus gelebt. Sie sei für die Schwester und ihre Kinder umfassend finanziell aufgekommen. Ende 2006 sei einer der Neffen nach (anderes Land als Sri Lanka) gereist, wo auch ihr Bruder lebe; beide seien erwerbstätig und kämen nun für diese in Sri Lanka verbliebene Schwester auf (A15 S. 11). Gemäss Behauptung in der Beschwerde habe die Beschwerdeführerin heute keine Verwandte mehr in Sri Lanka (act. 1 S. 2). Sie sei mittlerweile von ihrem Ehemann - dessen Aufenthalt sie bei der summarischen Befragung noch nicht kennen wollte (A1 S. 2) und der sie verlassen habe (A13 S. 5) - geschieden (act. 1 S. 2). Die Beschwerdeführerin hat im Laufe des Asylverfahrens eine Vielzahl widersprüchlicher Angaben gemacht (vgl. Sachverhalt Bst. B

und Begründung der angefochtenen Verfügung). Sie ist aufgrund ihres Aussageverhaltens in höchstem Masse ungläubwürdig, nicht nur was ihre angebliche Gefährdung anbelangt, sondern auch bezüglich ihres angeblichen Aufenthaltes in Sri Lanka zwischen 2002 und 2006 sowie des Verbleibs ihrer Verwandten. Es ist davon auszugehen, dass die verwitwete Schwester mit (...) weiterhin in B._____ (Ostprovinz Sri Lankas) leben und während der letzten Jahre von der Beschwerdeführerin selbst sowie ihrem Bruder und dem anderen Neffen finanziell unterstützt worden sind, und dass auch die ältere, mit einem Tamilen verheiratete Schwester in B._____ (Ostprovinz Sri Lankas) lebt. Damit gibt es neben den beiden Schwestern (...) erwachsene Männer, die alle erwerbstätig sind oder sein können und für die Familienmitglieder sorgen. Es ist mithin ohne weiteres von einem intakten Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin in der Ostprovinz auszugehen, zumal auch weitere Verwandte und Bekannte sowie Angehörige der zahlenmässig geringen Ethnie der Ceylon-Burger für einen zusätzlichen Halt sorgen werden. Ob ihr Ehemann auch noch mit ihr in Kontakt steht oder ob die Behauptung der jahrelangen Trennung und angeblich vor kurzem erfolgten Scheidung zutrifft, kann dabei offen bleiben. Die Beschwerdeführerin wird in Sri Lanka ihr familiäres, soziales und berufliches Beziehungsnetz reaktivieren und sich darauf abstützen können. Da sie als Haushälterin jahrzehntelang in verschiedenen Ländern gearbeitet hat und nach ihren Auslandsaufenthalten regelmässig nach Sri Lanka zurückgekehrt ist, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie bei ihrer nächsten Heimkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Zudem hat sie auch berufliche Erfahrungen im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft in der Schweiz machen können. Gesundheitliche Gründe, die ihr eine Rückreise erschweren könnten, sind nicht aktenkundig. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 3.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zumutbar erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.